

Neukonzeption der Abwehr von Großschadensereignissen im Land Nordrhein-Westfalen

- Führungsstrukturen -

Erlass des Ministeriums für Inneres und Justiz — II C 1 - 2102 — vom 21.12.1998

1 Definition

Unter Führung sind die Leitung und Koordinierung des Gesamteinsatzgeschehens zur Bewältigung von Großschadensereignissen zu verstehen.

Die Führung der einzelnen Einheiten richtet sich nach den Feuerwehrvorschriften und den organisationseigenen Bestimmungen; sie ist nicht Gegenstand der Führung im hier behandelten Sinn.

2 Zuständigkeiten

Zuständig für die Leitung und Koordinierung des Gesamteinsatzgeschehens bei Großschadensereignissen sind gem. § 29 Abs. 1 FSHG die kreisfreien Städte und Kreise.

Durch diese Zuständigkeit wird die Zuständigkeit anderer vom Schadensereignis betroffener Behörden, Dienststellen, Ämter und anderer Stellen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr (z.B. die Zuständigkeiten der Gemeinden für eine Evakuierung) nicht berührt. Dies gilt gem. § 29 Abs. 2 FSHG auch für das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden. Um ein koordiniertes Handeln zu erreichen, müssen die von den jeweiligen Behörden pp. beabsichtigten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Die Hauptverwaltungsbeamten (allgemeine Ordnungsbehörden) können bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Gefahr im Verzug i.S.d. §6 OBG) oder anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen auf ih-

rem Gebiet die Befugnisse anderer Ordnungsbehörden (sowohl allgemeiner Ordnungs- wie Sonderordnungsbehörden) ausüben. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

3 Führungsebenen

Die taktisch/operativen Maßnahmen obliegen der Einsatzleitung. Verantwortlich ist der Einsatzleiter. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgabe eines Stabes und bei einem Massenansturm von Verletzten zusätzlich des Leitenden Notarztes. Zusammen bilden sie die taktisch/operative Ebene.

Der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt oder des Kreises bildet mit den zugeordneten Fachkräften die politisch/administrative Ebene. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe einer Leitungs- und Koordinierungsgruppe.

Zur Unterstützung beider Ebenen steht die Leitstelle als gemeinsames Führungsmittel zur Verfügung. Für die nachrichtentechnische Unterstützung der Leitstelle und der Führungsebenen sind ergänzend Personen und Material (LuK-Unterstützung) vorzuhalten.

4 Aufgaben der politisch/administrativen Ebene

Der politisch/administrativen Ebene obliegen die nachstehend aufgeführten organisatorischen und logistischen Aufgaben:

- Bereitstellung von Kräften außerhalb der taktisch/operativen Ebene; innerer Dienst
- Übersicht über die Lage
- Planung und Koordinierung der behördlichen Abwehrmaßnahmen
- Planung und Koordinierung der Versorgung

Eine weitere Detaillierung dieser Aufgaben ergibt sich aus Anlage 1.

5 Leitungs- und Koordinierungsgruppe

Die Abstimmung der Maßnahmen (Nr. 2 Abs. 2 Satz 2) erfolgt in der von der kreisfreien Stadt oder dem Kreis bei der Behörde gebildeten Leitungs- und Koordinierungsgruppe.

Dieser gehören Vertreter der vom Schadensereignis betroffenen Behörden, Dienststellen, Ämter und sonstigen Stellen an. Den Vorsitz führt der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt oder des Kreises oder ein von ihm beauftragter leitender Bediensteter. Näheres ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

Der Hauptverwaltungsbeamte zieht ferner Fachberater, Sachverständige und vom Schadensereignis betroffene Privatpersonen hinzu, sofern deren Rat nicht nur bei der Einsatzleitung, sondern auch bei der Behörde selbst für erforderlich gehalten wird

Zur organisatorischen und logistischen Vorbereitung auf Großschadensereignisse beruft der Hauptverwaltungsbeamte die Leitungs- und Koordinierungsgruppe in regelmäßigen Abständen ein; hierzu entsenden die von denkbaren Schadensereignissen in ihrer Zuständigkeit betroffenen Behörden, Dienststellen, Ämter, Hilfsorganisationen sowie sonstige Stellen fachlich kompetente Vertreter.

6 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung besteht aus dem Einsatzleiter und seinem Stab sowie bei einem Massenanfall von Verletzten dem Leitenden Notarzt.

Der Einsatzleiter soll zu seiner Unterstützung hinzuziehen:

- Angehörige von Behörden pp., die im Zusammenwirken mit der Einsatzleitung am Schadensort Funktionen ihrer Behörden wahrzunehmen haben (z.B. Kreispolizeibehörde, Amt für Arbeitsschutz, Bundeswehr),

- Fachberater und sonstige Sachverständige, die die Einsatzleitung beraten und unterstützen,
- je einen Vertreter der Hilfsorganisationen und des THW, wenn deren Einheiten bei der Schadensbekämpfung mitwirken,
- ggf. einen Vertreter des für das betroffene Schadensobjekt Verantwortlichen.

6.1 Einsatzleiter

Zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 FSHG benennen die HVB der kreisfreien Städte und Kreise Einsatzleiter. Die Hilfsorganisationen benennen den HVB Führungskräfte, die bei Großschadenslagen neben den Kräften der Feuerwehr als Einsatzleiter eingesetzt werden können. Der Einsatzleiter ist für die Einsatzmaßnahmen und den Einsatz der Kräfte am Schadensort verantwortlich und handelt im Auftrag des HVB.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Leitenden Notarztes für die notfallmedizinischen Leitungsaufgaben trifft der Einsatzleiter die für die Schadensbewältigung erforderlichen Entscheidungen.

Der Einsatzleiter ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern seines Stabes und den Führern der zum Einsatz kommenden oder ihm zur Verstärkung/Ablösung unterstellten Einheiten.

6.2 Stab der Einsatzleitung

Dem Stab der Einsatzleitung obliegen die nach Feuerwehr-Dienstvorschrift genannten Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- Bereitstellung von Kräften; innerer Dienst
- Feststellung der Lage und Führung einer Lageübersicht
- Planung und Durchführung des Einsatzes
- Planung und Durchführung des Versorgungseinsatzes

6.3 Leitender Notarzt

Dem Leitenden Notarzt obliegt die Durchführung des medizinischen Einsatzes, insbesondere

- Festlegung der medizinischen Versorgung,
- Delegation medizinischer Aufgaben;
- Festlegung der Behandlungs- und Transportprioritäten,
- Festlegung der Transportmittel und -ziele,
- Festlegung des medizinischen Materials und Materialbedarfs,
- medizinische Dokumentation,
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und Sanitätsdienst.

Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) unterstützt den Leitenden Notarzt.

7 Leitstelle

Bei Großschadensereignissen ist die Leitstelle personell entsprechend dem Verlauf des Ereignisses zu verstärken. Technisch und räumlich sind die Leitstellen so auszurüsten, dass sie dieser Aufgabe gerecht werden können; hierzu gehört insbesondere das Vorhalten zusätzlicher Einsatzleitplätze

Im wesentlichen hat die Leitstelle bei Großschadensereignissen folgende Aufgaben:

- Sie alarmiert die Einsatzkräfte.
- Sie übermittelt der Leitungs- und Koordinierungsgruppe die Lagemeldungen der Einsatzleitung.
- Sie nimmt Meldungen und Informationen von anderen Behörden pp. oder aus der Bevölkerung entgegen und gibt diese an die Leitungs- und Koordinierungsgruppe bzw. Einsatzleitung weiter.
- Sie leistet der Einsatzleitung logistische Hilfe.

- Sie führt eine Kräfteübersicht.
- Sie dokumentiert ihre Beteiligung am Einsatz.
- Sie übermittelt Warnungen für die Bevölkerung und Informationen für die Aufsichtsbehörden.
- Sie fordert nach Auftrag fremde Einheiten an und führt sie an das Schadensgebiet heran.

Vorab festgelegte Einheiten der Minimalversorgung im Feuerschutz, in der Hilfeleistung und im Rettungsdienst stehen der Leitstelle weiterhin für andere Einsätze zur Verfügung.

8 IuK-Unterstützung

Mit der IuK-Unterstützung sollen folgende Aufgaben abgedeckt werden:

- Unterstützung der Leitstelle und Besetzung sonstiger Funktionen
- Errichtung und Betrieb ergänzender Kommunikationsmittel zwischen der Leitungs- und Koordinierungsgruppe, der Leitstelle und der Einsatzleitung
- Errichtung und Betrieb zusätzlicher Kommunikationsmittel für die Einsatzleitung

9 Planung und Durchführung des Medieneinsatzes

Der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt einen oder mehrere Mitarbeiter (nach Möglichkeit Angehörige der Pressestelle) mit der Unterrichtung der Medien über das Schadensereignis, den Schadensverlauf und die Abwehrmaßnahmen.

Anlage 1

Aufgaben der politisch/administrativen Ebene

(Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern beschränkt sich auf wichtige Beispiele)

Bereitstellung von Kräften außerhalb der taktisch/operativen Ebene; innerer Dienst

- Anforderung von Ämtern und Behörden, Hilfsorganisationen, Sachverständigen, Fachberatern pp.
- Regelung der Freistellung von Helfern durch den Arbeitgeber
- Anfordern überörtlicher Einheiten, falls die Möglichkeiten der Leitstelle erschöpft sind
- Führen des inneren Dienstes der Leitungs- und Koordinierungsgruppe (Geschäftsablauf, Unterbringung, Ausstattung, Versorgung)

Übersicht über die Lage

- Anforderung von Lagemeldungen des Einsatzleiters
- Führen einer Lagekarte
- Einholen und Bereitstellen von Expertenmeinungen
- politisch/administrative Auswertung von Informationen
- Unterrichtung der Aufsichtsbehörden

Planung und Koordinierung der behördlichen Abwehrmaßnahmen

- Herstellung und Aufrechterhaltung der für überörtliche Hilfsmaßnahmen erforderlichen Kontakte zu den Aufsichtsbehörden
- Festlegen von Prioritäten und Treffen der erforderlichen politischen Entscheidungen

Planung und Koordinierung der Versorgung

- Planung und Koordination der Versorgung und Unterbringung der Einsatzkräfte bei längerdauernden Einsätzen
- Planung und Koordinierung der Instandhaltung und Instandsetzung
- Sicherstellung von Transportkapazitäten
- Anfordern überörtlichen Materials, falls die Möglichkeiten der Leitstelle erschöpft sind